

Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Inzing – 2020

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 12.03.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft (gesamtes Gemeindegebiet von Inzing außerhalb der geschlossenen Ortschaft, auch der Bereich des Almgebietes, mit Ausnahme der rot gekennzeichneten Spazierwege) sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Inzing – 2010, GR-Beschluss vom 08.07.2010, aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme vom 25.08.2010, ZI Ib-6633/3-2010, außer Kraft.

Anlage zu § 1:

Alle Gebiete außerhalb der geschlossenen Ortschaft, auch der Bereich des Almgebietes, mit Ausnahme der rot gekennzeichneten Spazierwege nördlich des Eisenbahndammes ab der Bahnunterführung Hube in Richtung Zirl, sowie der Spazierweg südlich des Autobahndammes, ebenfalls ab der Hube in Richtung Zirl:



Angeschlagen am: 16.03.2020

Abgenommen am: 31.03.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Walch

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.03.2020

Abgenommen am: 31.03.2020

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Walch

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 02.04.2020

Zahl Gem-G-70319/3/3-2020